

Satzung neu - auf der MV am 9.Juni 2023 einstimmig beschlossen
Geschichtswerkstatt Würselen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Geschichtswerkstatt Würselen e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Würselen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volksbildung und Kultur.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erarbeitung, Förderung und Verbreitung von interdisziplinärem Wissen zur Geschichte Würselens unter Einbeziehung der geschichtlichen regionalen und euregionalen Zusammenhänge sowie die Pflege des Geschichts- und Heimatbewusstseins.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung des Kulturarchivs der Stadt Würselen,
 - Vorträge, Veröffentlichungen und Gedankenaustausch mit anderen Vereinen und Stellen, die ähnliche Zwecke verfolgen,
 - Zusammenarbeit mit Würselener Schulen,
 - Exkursionen und heimatkundliche, heimatgeschichtliche, denkmalpflegerische und archäologische Lern- und Lehrwanderungen,
 - die Erforschung und Darstellung der geschichtlichen Entwicklung Würselens, seiner Ortsteile und seiner Bewohnerschaft, die Sammlung und Archivierung von historischen, kulturellen und künstlerischen Gegenständen und Dokumenten aus der Heimat
 - sowie die Sicherung, Aufarbeitung und Ausstellung von heimatgeschichtlichen Nachlässen, Bibliotheken und Archiven.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Eine Mitgliedschaft von fördernden Mitgliedern ist möglich.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

(3) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Zahlung eines höheren Beitrags, z.B. durch Fördermitglieder, ist möglich.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- durch den Tod des Mitglieds bzw. durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person;
- durch schriftliche Anzeige an den Vorstand, dass das Mitglied aus dem Verein austritt;
- durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist;
- durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied dem Zweck des Vereins zuwider handelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt.

Gegen den Ausschluss eines Mitglieds steht dem Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung zu, ggfs. nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Mitglieds.

§ 5 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB und einem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Geschäftsführer/in und einem/einer Schatzmeister/in. Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand bis zu fünf Beisitzer/Beisitzerinnen. Mit beratender Stimme kann jeweils ein Vertreter der weiteren Würselener Heimat- und/oder Geschichtsvereine sowie Archive in den erweiterten Vorstand berufen werden. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam handelnd vertreten. Darunter muss der/die Vorsitzende und/oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten sein.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren. Das Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied für ihn/sie gewählt oder er/sie im Amt bestätigt wird.

(3) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen geschäftsführend. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung (Präsenz sowie per Video-/Telefonkonferenz und anderen Medien Beteiligte) fassen. Unabhängig von der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen

(5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gilt:

- Die Mitgliederversammlung ist jährlich wenigstens einmal durch den Vorstand einzuberufen. Auf Wunsch eines Drittels aller Vereinsmitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Beschlüsse der digitalen Mitgliederversammlung werden im schriftlichen Umlaufverfahren nach § 7

(7) getroffen Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(2) Der Vorstand des Vereins schlägt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vor. Die Einladung mit der vorgeschlagenen Tagesordnung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Versammlung. Die Einladung kann auch per E-Mail und/oder Telefax erfolgen, wenn und soweit einzelne Mitglieder dieser Form der Einladung zugestimmt haben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in oder ein anderes, vom Vorstand dazu bestimmtes Vorstandsmitglied.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Festlegung der Grundsätze des Arbeitsprogramms,
- Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichts,
- Neuwahl und Entlastung des Vorstands,
- Entscheidungen nach § 4.2, § 4.3 und § 4.4
- Wahl der Rechnungsprüfer nach § 8
- Beschlussfassung über Anträge nach § 9
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 11

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse werden mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen bleiben für die Berechnung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(7) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51% aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss angenommen, wenn eine Prozentzahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.

(8) Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung von den Anwesenden bestimmt. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem Vorstandsmitglied, das die Mitgliederversammlung geleitet hat, zu unterschreiben.

(9) Den Mitgliedern ist auf Wunsch Einsicht in die Protokolle zu gewähren bzw. sind diese in geeigneter Form den Mitgliedern zugänglich zu machen. Einwendungen gegen den Inhalt eines Protokolls sind innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand vorzubringen. Über diese Einwendungen entscheidet der Vorstand. Die Entscheidungen sind der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Auf Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entscheidung des Vorstands.

§ 8 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.

(2) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen gemeinsam Buchführung einschließlich Jahresabschluss des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung Bericht.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Über Anträge auf Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

(2) Anträge auf Änderung dieser Satzung müssen der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt und auf der Tagesordnung aufgeführt werden.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Eine Mitteilung über diese Satzungsänderungen muss den Mitgliedern zeitnah schriftlich zugehen.

§ 10 Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung für die Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf entsprechend § 41 BGB einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(3) Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, soweit die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, keine anderen Liquidatoren bestellt.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Würselen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der in § 2 beschriebenen Zwecke zu verwenden hat.